Fachliche Empfehlungen für die Arbeit von Seniorenbeauftragten

1. Rechtliche Grundlagen

Seniorenbeauftragte arbeiten auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 und der dort beschriebenen Aufgaben, des Weiteren auf der Grundlage korrespondierender Gesetze wie des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes, von Dokumenten der Landesregierung, u. a. den Thüringer Senioren- und Familienberichten sowie dem Evaluierungsbericht des ThürSenMitwBetG von 2023.

2. Grundwerte von Seniorenbeauftragten

Seniorenbeauftragte arbeiten parteipolitisch neutral. Sie sind konfessionell und verbandspolitisch unabhängig. Sie stehen in einer demokratischen Tradition. Sie sind als Interessenvertreter den Grundwerten der Freiheit und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, des Humanismus, der Toleranz, der Solidarität, der sozialen Gerechtigkeit sowie einer offenen Gesellschaft verpflichtet. Sie orientieren sich an den für ihren Bereich geltenden Menschenrechtskonventionen, insbesondere der UN-Behindertenrechtskonvention, des Weiteren an der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.
Sie grenzen sich von extremistischen, verfassungs- und demokratiefeindlichen gesellschaftlichen Bewegungen und Organisationen ab, was eine aktive Auseinandersetzung auch mit gewählten Vertreter:innen einschließen kann. Das impliziert, dass Seniorenbeauftragte mit den demokratischen Parteien zusammenarbeiten, die in den kommunalen und Landesgremien vertreten sind.
Weiteres regelt eine mitgeltende Handlungsempfehlung zum Umgang mit politischen Parteien.

3. Die (Aus)Wahl des Seniorenbeauftragten und seiner Stellvertretung

Die Wahl des:der Seniorenbeauftragten und seines:ihrer Stellvertreters:in regelt das ThürSenMitwBetG. Sie ist qua Gesetz eine Pflichtaufgabe.
Seniorenbeauftragte und die Stellvertreter:innen werden in den Landkreisen durch die Kreistage, in kreisfreien Städten durch die Stadträte gewählt. Ihre Wahl erfolgt in der Regel für eine Legislaturperiode im Anschluss an die Kommunalwahlen, insofern die Kommunalsatzung für Seniorenbeauftragte nichts anderes festlegen. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl nach den Kommunalwahlen erfolgt ist. Näheres bei Rücktritt und Tod von Seniorenbeauftragten regeln die Satzungen für Seniorenbeauftragte.
Im Gesetz ist keine Altersgrenze vorgesehen. Um den Selbstvertretungsanspruch der älteren Menschen zu stärken, ist es sinnvoll, bei der Wahl des Seniorenbeauftragten sich auf die Altersbestimmung in § 2 ThürSenMitwBetG zu beziehen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, bei der Stellvertretung vom Gebot, dass Ältere sich selbst vertreten, abzuweichen.
In den Landkreisen und kreisfreien Städten haben Seniorenbeiräte ein Vorschlagsrecht. Weiteres

können kommunale Satzungen regeln.

4. Die Aufgaben von Seniorenbeauftragten

Die Aufgaben der Seniorenbeauftragten sind qua Gesetz geregelt.

- Sie unterstützen die Arbeit der Seniorenbeiräte.
- Sie sind Ansprechpersonen für Senior:innen.
- Sie vertreten die Interessen der Älteren gegenüber der Verwaltung und artikulieren ihre Probleme, Anliegen und Anregungen.
- Sie nehmen ihr Anhörungsrecht in Kreistagen und Stadträten wahr.
- Sie unterbreiten Vorschläge und geben Stellungnahmen ab.
- Sie können als sachkundige Bürger:innen in die Ausschüsse des Kreistages oder Stadtrates gewählt werden.
- Sie haben eine landespolitische Verantwortung und vertreten die Interessen der Älteren sowie die in den Seniorenbeiräten artikulierten Belange im Landesseniorenrat, daher ist eine Mitarbeit im Landesseniorenrat zwingend erforderlich.

Ihre Aufgaben erfüllen Seniorenbeauftragte im Ehrenamt, wobei eine pauschale Aufwandsentschädigung angesichts des Umfangs des Aufgabenspektrums geboten erscheint.

5. Inhalte der Arbeit von Seniorenbeauftragten

Inhaltlich orientieren Seniorenbeauftragte ihre Arbeit an für Senior:innen wahrnehmbaren kommunalen Problemen und Herausforderungen. Das können sein

- die öffentliche Infrastruktur,
- die Stadt- und Gemeindeentwicklung,
- die sozialen Versorgungsangebote,
- die Hilfe- und Beratungsstrukturen insbesondere für hochaltrige Menschen,
- die Mobilitäts- und Wohnungsangebote,
- die Bildungs-, Bewegungs- und Engagementangebote.

Im weiteren Sinne beziehen sie ihren Gegenstandsbereich auf Themen der kommunalen Daseinsvorsorge. Das kann einschließen, dass sie sich auch mit Themen beschäftigen und Stellungnahmen abgeben, die nicht in erster Linie oder ausschließlich seniorenspezifische Interessen betreffen. Ältere Menschen und Seniorenbeauftragte haben gleichermaßen wie andere Bevölkerungsgruppen ein Interesse daran, wo Kindergärten, Familienzentren usw. bestehen, wie hoch Abwassergebühren sind oder wo Windkraftanlagen betrieben werden. Insofern können und sollen sie ihren Beratungsansatz weit interpretieren.

Ansonsten orientieren sie sich an Handlungsfeldern. Essentielle Handlungsfelder sind:

- das altersgerechte und gemeinschaftliche Wohnen,
- die soziale Infrastruktur und Mobilität,
- Gesundheit, die Strukturen der Gesundheitsversorgung, der Pflege und des Hospiz,
- der Arbeitsmarkt (für Ältere) und finanzielle Sicherheit (im Alter),
- Information und Beratung für Ältere sowie Formen der aufsuchenden Hilfe,
- gesellschaftliches Engagement und die generationsübergreifende Partizipation sowie
- Bildung, Kultur, Freizeit- und Sportmöglichkeiten
- die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung.

6. Die Arbeitsorganisation

Die Arbeitsorganisation ist für Seniorenbeauftragte gegebenenfalls in ihren Satzungen geregelt. Sie

- arbeiten transparent. D. h., sie kommunizieren ihre Arbeit und insbesondere ihre Ergebnisse gegenüber der Öffentlichkeit, sie nutzen moderne Medien, die sie beteiligungsorientiert gestalten und sie nutzen die Internetpräsentationen ihrer Kommunen, um auch auf die Arbeit des Seniorenbeauftragten hinzuweisen,
- arbeiten geplant und systematisch. Das schließt ein, dass sie Arbeitspläne generieren, die auf kommunale Themen und Veranstaltungen orientiert sind, sie arbeiten an stadt- bzw. landkreisweiten Schwerpunktthemen, die gemeinsam mit der Kommune und den Seniorenbeiräten festgelegt werden. Dabei wird eine jährliche Überprüfung der Schwerpunkte empfohlen,
- arbeiten mit den kommunalen Seniorenbeiräten und insbesondere deren Vorsitzenden zusammen,
- kommunizieren ihre Arbeit im Landesseniorenrat gegenüber den Verantwortungsträger:innen in der Kommune sowie ihren kommunalen Seniorenbeiräten,
- arbeiten ergebnisorientiert und kennen die Interessen der Senioren. Sie arbeiten gemeinsam mit der Kommune und lokalen Akteur:innen an einem lebenswerten Umfeld, indem konkrete Ziele festgelegt werden,
- berichten über ihre Arbeit im Landesseniorenrat,
- nutzen für ihre Arbeitsorganisation, ihre Arbeitsabläufe und für die Darstellung ihrer Aktivitäten digitale Medien und insbesondere eigene Webseiten, die ihnen bestenfalls innerhalb der Verwaltungswebseite zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeit der Seniorenbeauftragten ist so komplex, dass sich zwingend nicht nur eine Unterstützung durch Hauptamtliche in der kommunalen Verwaltung empfiehlt, sondern eine fixierte Arbeitsteilung zwischen den Seniorenbeauftragten und ihren Stellvertreter:innen.

7. Kooperationspartner:innen – die exekutiven und legislativen kommunalen Verantwortungsträger:innen, andere freie Organisationen, der Landesseniorenrat

Seniorenbeauftragte nutzen die regionalen Möglichkeiten, sich für die Interessen der Älteren in generationsübergreifender Verantwortung einzusetzen. Sie vernetzen sich einerseits mit staatlichen und legislativen Strukturen, d. h. sie arbeiten mit Bürgermeister:innen, Landrät:innen, den kommunalen Verwaltungen sowie den gewählten Kreistagen bzw. Stadträten zusammen, beraten und unterstützen sie, was die Vertretung von Interessen von Älteren einschließt. Sie streben ein Mitwirkungs- und Selbstvertretungsrecht (insbesondere in den Sozial-, gegebenenfalls auch in anderen Ausschüssen) der Kreis- bzw. Stadträte an.
Sie vernetzen sich darüber hinaus aber auch mit anderen Organisationen, Projekten und Arbeitsstrukturen. Sie arbeiten in anderen Gremien mit und bringen auf diese Weise Interessen der Älteren ein. Zu denken ist an Gremien im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (im folgendem LSZ), an Behinderten- und Ausländerbeiräte, an kommunale Sicherheitspartnerschaften, Bündnisse für Familie u. a. m.
Sie wirken in der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Seniorenbeiräte mit – eine Arbeitsstruktur des Landesseniorenrates. Sie nehmen die vom Landesseniorenrat konzipierten

Weiterbildungsveranstaltungen wahr, die auch dem Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Seniorenbeiräten dienen.

8. Die intergierte kommunale Sozialplanung und das LSZ

Seniorenbeauftragte wirken darauf hin, dass sie an kommunalen Planungsprozessen (insbesondere an der Integrierten Sozialraumplanung) beteiligt sind und in diesen seniorenpolitischen Anliegen und Interessen vertreten können. Sie orientieren sich in ihrer Arbeit an den wichtigen Landesprogrammen, insbesondere dem LSZ, das in den Kommunen wirkt, und auf den Erhalt und die Schaffung einer familienfreundlichen Infrastruktur gerichtet ist. Sie wirken in entsprechenden Planungsgremien mit und beeinflussen auf diese Weise das Bestehen und den Ausbau einer familien- und seniorenfreundlichen Infrastruktur. Sie setzen sich dafür ein, dass die programmatischen Schwerpunkte der kommunalen Sozialraumplanung und die Mittelvergabe über das LSZ-Anliegen der älteren Generationen berücksichtigen.

9. Mindeststandards für die Arbeit von Seniorenbeauftragte und deren Finanzierung

Seniorenbeaufragte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Arbeit muss verwaltungsseitig unterstützt und gefördert werden.

Seniorenbeauftragte müssen Zugang zu einer Geschäftsstelle haben, die in der Verwaltung oder bei einem freien Träger (z. B. Seniorenbüro) gegebenenfalls mit anderen Akteuren (z. B. Behindertenbeirat) genutzt werden kann. Sie müssen dort über eine Mindestausrüstung an Kommunikationstechnik verfügen. Diese Geschäftsstelle muss auch als offizielle Post- und Kontaktadresse dienen, die alternativ auch bei einer Verwaltungsstelle in der Kommune ausgewiesen sein kann. Darüber hinaus generieren Seniorenbeauftragte eine offizielle Emailadresse.

Aus der Begründung zum Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte:
„Durch die hauptamtliche Unterstützung sollen die ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreter insbesondere von organisatorischen beziehungsweise verwaltungstechnischen Aufgaben entlastet werden. Dazu gehören die Beantragung von Fördermitteln oder die Erstellung von Verwendungsnachweisen. Durch die Unterstützung seitens der Verwaltung wird es den ehrenamtlichen Seniorenvertretungen ermöglicht, sich auf ihre originären Aufgaben, wie beispielsweise die Erarbeitung von Stellungnahmen oder die Beratung von Senioren, zu konzentrieren. Weiterhin können feste Ansprechpartner in der kommunalen Verwaltung langfristig den Aufbau von Fachwissen und die Bildung eines Netzwerks fördern und auf diese Weise die Qualität der Seniorenarbeit steigern.“

In der Verwaltung der jeweiligen Kommune müssen Seniorenbeauftragte eine Ansprechperson haben, gegenüber der sie ihre Aufgaben kommunizieren können.

Die Tätigkeiten und Projekte der Seniorenbeauftragten können über das LSZ gefördert werden. Dafür stellen sie jährlich Kosten- und Finanzierungspläne für ihre Arbeit und die Arbeit der kommunalen Seniorenbeiräte auf. Sie kooperieren in diesem Kontext mit den in den kommunalen Verwaltungen zuständigen Verantwortlichen für das LSZ sowie mit den Sozialplanenden der kreisfreien Städte und Landkreise.

10. Würdigung und Aufwandsentschädigungen

Seniorenbeauftragte können auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie mit Zustimmung ihrer verantwortlichen kommunalen Verwaltung pauschale Aufwandsentschädigungen beanspruchen.